

Einleitung

I Ausgangslage

Sechshundertzweiundneunzig Millionen Menschen weltweit leben in Armut.¹ Dreihundertdreiundvierzig Millionen Menschen leiden an Hunger.² Siebenundzwanzig Millionen Menschen verrichten Zwangsarbeit.³ Fast ein Fünftel aller Menschen, also eineinhalb Milliarden, laufen Gefahr, von einem extremen Wetterereignis schwerwiegend getroffen zu werden, ohne sich davon erholen zu können.⁴ Ein Viertel der Menschen, also rund zwei Milliarden, haben keinen oder nur einen erschwerten Zugang zu sauberem Trinkwasser.⁵ Derweil sterben jährlich rund acht Millionen Menschen an den Folgen der weltweiten Luftverschmutzung.⁶

Derartige Missstände fallen uns deshalb auf, weil an anderen Orten andere Umstände herrschen. Erst vor dem Hintergrund globaler Ungleichheit, werden Mangel, Leid und Zerstörung als etwas ersichtlich, das als besonders stoßend oder problematisch beurteilt wird.⁷ Angesichts der Ungleichheit und mit Blick darauf, dass unzählige Kontakte, namentlich wirtschaftlicher Art, zwischen verschiedenen Weltregionen bestehen, drängt sich die Frage auf, inwiefern das Wohlergehen der einen mit der Misere der anderen zusammenhängt. Welche Beziehung besteht zwischen dem Globalen Norden⁸, dem weltgesellschaftlichen Zentrum einerseits und dem Globalen Süden, der Peripherie andererseits?

Eine mögliche Perspektive auf die Relationalität von Mangel und Leid eröffnet das Konzept der Externalisierungsgesellschaft. Stephan Lessenich beschreibt mit dem Begriff der Externalisierung den Umstand, dass

- 1 *Weltbank*, Poverty and Inequality Platform. Vgl. zur Kritik an dieser Berechnung und der zugrunde liegenden Armutsschwelle hinten in Kap. 6.1.2.2.6 bei Fn. 164 ff.
- 2 *World Food Programme*, Global Outlook, 2024.
- 3 *International Labour Organization/Walk Free/International Organization for Migration*, Modern Slavery, 2022, S. 22.
- 4 *Weltbank*, Poverty, Prosperity, and Planet, 2024, S. 165.
- 5 *UN-Water*, Progress Update, 2021, S. 12.
- 6 *Health Effects Institute*, State of Global Air, 2024, S. 14.
- 7 Vgl. allgemein zur globalen Ungleichheit *Weiß*, Ungleichheiten, 2017.
- 8 Die Großschreibung unterstreicht den Umstand, dass Nord und Süd nicht nur geografische Referenzen sind und Zentrum und Peripherie bzw. Entwicklung und Marginalisierung sich gegenseitig durchziehen. Vgl. dazu etwa *Dirlík*, Postcolonial Aura, 1994, S. 350 f.; *Mies*, Patriarchy and Accumulation, [1986] 2014, u. a. S. 76, 201 und 215; *Hürtgen*, Strukturelle Heterogenität, 2015, u. a. S. 13, 49, 56 und 58.

die wohlhabenden Gesellschaften der Welt die negativen Effekte ihres Handelns auf Staaten und Menschen andernorts, in weniger »entwickelten« Weltregionen auslagern.⁹ »Die gesamte sozioökonomische Entwicklungsstrategie der europäisch-nordamerikanischen Industriegesellschaft«, so Lessenich, »beruht – und beruhte von Anfang an – auf dem Prinzip der Entwicklung zu Lasten anderer.«¹⁰ Die Externalisierung erweist sich nach Lessenich als unabdingbar für die Reproduktion und Stabilisierung unserer Gesellschaft.¹¹

Ursprünglich fand der Begriff der Externalität – verstanden als Wirkung von Entscheidungen auf daran nicht beteiligte Dritte¹² – bzw. jener der externen Kosten in der ökonomischen Theorie Verwendung und steht dort im Zusammenhang mit der Bemühung, die gesellschaftliche Wohlfahrt zu berechnen und Marktversagen zu thematisieren.¹³ Über ein solches Verständnis geht das Externalisierungskonzept, wie es Lessenich und andere verwenden, deutlich hinaus, indem es auf die Logik zielt, nach der das kapitalistische Weltsystem funktioniert.¹⁴ Externalitäten stellen dabei notwendige Voraussetzungen des Marktgeschehens dar – und sind kein bloß außerplanmäßiges Versagen desselben. Entsprechend vielfältig sind auch die Überschneidungen und Bezüge zu anderen kritischen Perspektiven auf den globalen Kapitalismus.¹⁵ So stellt die Ulrich Brand und Markus Wissen vorgelegt haben, ein zentraler Aspekt dar.¹⁶ In der feministischen Theoriebildung kommt dem Konzept der

9 *Lessenich*, Sintflut, 2016, S. 24 sowie zur Relationalität insb. S. 23, 34, 39, 43, 48 f. und 53 f. Vgl. zum Ganzen aus einer Perspektive, die weitere Differenzierungsachsen einbezieht, auch *Lessenich*, Grenzen, 2019, S. 60 ff., insb. 75 f., 79, 86 und 90.

10 *Lessenich*, Sintflut, 2016, S. 25.

11 *Lessenich*, Sintflut, 2016, S. 25.

12 *Dasgupta*, Economics, 2007, S. 53.

13 *Lessenich*, Sintflut, 2016, S. 44 ff.; *Biesecker/von Winterfeld*, Externalisierung, 2022, S. 359 f.; *Horst*, Ökonomische Theorien des Rechts, 2020, S. 309 f. m. w. H.; vgl. kritisch zur Bedeutung dieses Begriffs der Externalitäten auch *Britton-Purdy* et al., Law-and-Political-Economy Framework, 2020, S. 1819.

14 Vgl. *Lessenich*, Sintflut, 2016, S. 25 f., 41 und 113 f.; *Biesecker/von Winterfeld*, Externalisierung, 2022, S. 360; *Brand/Wissen*, Imperiale Lebensweise, 2017, S. 63; *Saito*, Systemsturz, 2024, S. 20 ff., 36 f., 45, 84 und 100.

15 Vgl. neben den nachfolgend Aufgeführten etwa auch *Calhoun*, Capitalism, 2013, S. 132 und 147; *Buckel*, Dirty Capitalism, 2015, insb. S. 31, 36 und 40; *Dörre*, Demokratie statt Kapitalismus, 2019, S. 30 f.; *Jessop*, Diversity and Variety, 2014, S. 48, 50, 53 und 55 f.; *Jessop*, World Market, 2018, S. 217 und 221; *Beck*, Transnationalisierung, 2008, S. 27 f.

16 *Brand/Wissen*, Imperiale Lebensweise, 2017, insb. S. 47 und 62 ff.; *Wissen/Brand*, Postkoloniale Verstrickung, 2018, S. 120; vgl. auch *Acosta/Brand*,

Externalisierung ebenfalls ein wichtiger Stellenwert zu. Beispielsweise heben Adelheid Biesecker und Uta von Winterfeld hervor, dass der Kapitalismus auf ein absplattendes und abwertendes Einbeziehen des Anderen angewiesen ist.¹⁷ Der Einbezug dessen, was entwertet und abgespalten wird, mithin die Abhängigkeit des Ökonomischen vom Nichtökonomischen, stellt sodann den Kern der kritischen Kapitalismusanalyse von Nancy Fraser dar.¹⁸ Nicht zuletzt weist die Beschreibung des Globalen Nordens als Externalisierungsgesellschaft Parallelen zur Welt-System-Analyse auf, die Immanuel Wallerstein geprägt hat.¹⁹ Diese beschreibt die Weltgesellschaft als Zusammenwirken eines Zentrums und einer Peripherie, die sich aus der Verteilung ungleich profitabler Produktionsprozesse und dem daraus folgenden Mehrwertabfluss ergibt.²⁰

Das Konzept der Externalisierung beschreibt, wie sich das Leben an einem Ort zu Lasten der Verhältnisse andernorts vollzieht. Diese Verlagerung von negativen Voraussetzungen und Folgen in die Peripherie basiert auf einem Zusammenspiel von Inklusion und Exklusion. Das Außen, das Abgesplattene, also Mensch und Umwelt in der Peripherie werden einbezogen, während zugleich ein Ausschluss vom industriegesellschaftlichen Wohlstand erfolgt.²¹ Dieses externalisierungsgesellschaftliche Zugreifen auf das Außen war und ist von fundamentaler Bedeutung für die Lebensweise in Ländern des Globalen Nordens.²² Insbesondere dicht besiedelte OECD-Staaten hängen in erheblichem Maß vom Import von Rohstoffen ab.²³ So importiert etwa die Schweiz, um diese als Beispiel – und vermutlich als Extremfall – vorzubringen, die Hälfte der pflanzlichen Produkte,

Alternativen, 2018, S. 71; sowie *Deppe/Salomon/Solto*, Imperialismus, 2011, S. 40, die den Imperialismus als »offene oder latente Gewaltpolitik zur externen Absicherung eines internen Regimes« definieren.

17 *Biesecker/von Winterfeld*, Extern, 2014, S. 4.

18 *Fraser/Jaeggi*, Kapitalismus, 2020, insb. S. 48 ff., 80 f., 106 und 212 f.; *Fraser*, Cannibal Capitalism, 2022, S. 7 ff. Vgl. hierzu auch hinten Kap. 5.1.2.

19 Vgl. *Lessenich*, Sintflut, 2016, S. 34 ff.

20 *Wallerstein*, Welt-System-Analyse, [2004] 2019, S. 17 und 34. Die Theorie des ungleichen Tauschs geht wiederum auf *Emmanuel*, Unequal Exchange, 1972, zurück. Vgl. zum Ganzen auch *Kvangraven*, Beyond the Stereotype, 2021; sowie die weiteren Hinweise in Kap. 8.1.

21 Vgl. zur Funktionsweise der Externalisierung Kap. 8.

22 Vgl. *Brand/Wissen*, Imperiale Lebensweise, 2017, S. 43 und 69 ff.; *Acosta/Brand*, Alternativen, 2018, S. 71 ff.; *Hornborg*, Global Magic, 2016, S. 53 ff.; *Hornborg*, Colonialism, 2019, S. 11.

23 *Bruckner et al.*, Materials embodied in international trade, 2012, insb. S. 574 f.; *Giljum/Eisenmenger*, Distribution of Environmental Goods and Burdens, 2004, S. 88 f.; *Schaffartzik et al.*, Metabolic Transition, 2014; *Acosta/Brand*, Alternativen, 2018, S. 32 f.; sowie *Roberts/Parks*, Ecologically Unequal Exchange, 2009, S. 389 ff.

während sie auch bei tierischen Produkten nur über einen Selbstversorgungsgrad von 70 Prozent verfügt.²⁴ Studien kamen ferner zum Schluss, dass rund zwei Drittel der gesamten Umweltbelastung der schweizerischen Lebensweise im Ausland anfällt und vier Fünftel des gesamten Landbedarfs durch ausländisches Territorium befriedigt wird.²⁵ Die Bevölkerung dieses Alpenstaats, der gemeinhin als wasserreich betrachtet wird, deckt zudem 82 Prozent des Wasserbedarfs im Ausland.²⁶ Hinzu kommen wirtschaftliche Verflechtungen, die keinen grenzüberschreitenden Güterverkehr umfassen. Diese Wirtschaftszweige, wie etwa jene des Transithandels²⁷ und der Finanzwirtschaft, sind von erheblicher Bedeutung für die Schweiz und setzen einen partiellen Zugriff auf Verhältnisse außerhalb des nationalstaatlichen Territoriums voraus. Der übermäßige Zugriff auf die Umwelt zeigt sich vermutlich am deutlichsten bei der ungleichen Verursachung von Treibhausgasen: 92 % der weltweiten übermäßigen Emissionen wurden bisher vom Globalen Norden verursacht.²⁸

Die Peripherie wird im Zuge dieser Inklusion erheblich in sozialer und ökologischer Hinsicht belastet.²⁹ Dieser Zusammenhang, auf den die Diagnose der Externalisierungsgesellschaft gerade hinweist, lässt sich anhand von Beispielen illustrieren. Lessenich selbst erwähnt etwa den Dambruch von Mariana im brasilianischen Bundesstaat Minas

- 24 *Steiger/Knüsel/Rey*, Boden, 2018, S. 60. Vgl. zur zunehmenden Importabhängigkeit der Schweiz *Bundesamt für Statistik*, Materialflüsse.
- 25 Vgl. *Steiger/Knüsel/Rey*, Boden, 2018, S. 62 m. w. H.; *Nathani et al.*, Umwelt-Fussabdrücke der Schweiz, 2022, S. 4 f., wonach die Gesamtumweltbelastung – abgesehen vom Biodiversitäts-Fußabdruck – zwar tendenziell abnimmt, sich aber zunehmend ins Ausland verschiebt und insgesamt deutlich über den ökologischen Grenzen liegt.
- 26 *Gnehm*, Wasser 2012, 2012, S. 16 und 34. Dabei handelt es sich um Näherungswerte (vgl. *Ibid.*, S. 15). Vgl. auch *Blanc/Schädler*, Wasser 2013, 2013, S. 13, die 75 % angeben. Obschon die Schweiz (auch) in dieser Hinsicht vermutlich einen Extremfall darstellt, ist die Abhängigkeit von externen Wasserressourcen weltweit sehr ungleich verteilt und insb. in Nordeuropa und im Nahen Osten ausgeprägt (vgl. *Hoekstra/Mekonnen*, Water footprint, 2012, S. 3234 f.).
- 27 *Haller*, Transithandel, 2019; vgl. auch *Jungbluth/Meili*, Environmental impacts of commodities, 2018, S. 21, wonach bedeutende Anteil der globalen Handelsvolumina auf die Schweiz entfallen (z. B. 67 % Gold, 60 % Eisenerz/ Kupfer/Bauxit/Aluminium, 56 % Pflanzenöle [Palmöl], 53 % Kaffee, 44 % Zucker, 43 % Getreide [Weizen], 39 % Rohöl, 35 % Kohle).
- 28 *Hickel*, Quantifying national responsibility, 2020.
- 29 Vgl. *Bruckner et al.*, Materials embodied in international trade, 2012, S. 574; *Giljum/Eisenmenger*, Distribution of Environmental Goods and Burdens, 2004, S. 89 f. und 96; *Acosta/Brand*, Alternativen, 2018, S. 43 und 75; *Svampa*, Commodities Consensus, 2015, S. 68 ff.; *Zhang et al.*, Transboundary health impacts, 2017; *Lessenich*, Sintflut, 2016, u. a. S. 83, 98 und 103 f.

Gerais.³⁰ Dort verschüttete im Jahr 2015 eine Schlammlawine aus einem Rückhaltebecken eines Eisenerztagbaus das Dorf Bento Rodrigues und verseuchte anschließend einen Fluss auf einer Länge von 650 Kilometern sowie Küstengebiete des Atlantiks. Dabei starben 19 Menschen, Hunderte verloren ihre Häuser und Hunderttausende den Zugang zu Trinkwasser. Ganze Fischpopulationen wurden getötet, fast 1.500 Hektaren Waldfläche wurde zerstört. Jahrzehnte wird es dauern, bis das verwüstete Land wieder landwirtschaftlich nutzbar wird und sich das Ökosystem erholt – wenn überhaupt. Dieses Beispiel reiht sich in weitere tragische Vorfälle ein. Im selben Bundesstaat ereignete sich im Jahr 2019 erneut ein Dammbbruch in einer Eisenerzmine, nun in Brumadinho.³¹ Wieder zerstörte eine Lawine aus Abfallschlamm das Ökosystem eines Flusses, verschmutzte Land und begrub hunderte Menschen unter sich. Auch abgesehen von Großereignissen geht vom Rohstoffabbau ein enormes Schädigungspotenzial aus, das sich im Alltag entfaltet und dadurch Mensch und Natur stark beeinträchtigt.³² Gewiss, die Rohstoffgewinnung ist allgemein mit großen Gefahren verbunden, die sich nicht nur im Globalen Süden zeigen.³³ Allerdings unterscheiden sich die Begleitumstände im Globalen Norden von den Voraussetzungen im Globalen Süden. Letzterer ist häufig auf Ressourcenextraktivismus angewiesen, sodass die lokalen Gemeinschaften unter anderem dadurch verletzlicher sind.

Tödlich erweist sich indes nicht nur die Rohstoffgewinnung, sondern etwa auch die Textilindustrie. Besonders verheerend war der Einsturz der Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch. 1.136 Personen kamen in einem Vorort von Dhaka im Jahr 2013 in den Trümmern zu Tode, über 2.000 wurden verletzt.³⁴ Ein Jahr zuvor verloren 259 Menschen bei einem Fabrikbrand in Karachi in Pakistan ihr Leben.³⁵ Derweil nehmen sich indische Baumwollbauer*innen³⁶, die die Textilindustrie mit Rohstoff

30 *Lessenich*, Sintflut, 2016, S. 9 ff.; ferner *Roche/Thygesen/Baker*, Mine Tailings Storage, 2017, S. 17 ff.; *Dias Carneiro*, Brazil dam burst, 06.05.2016; *de Souza Porto*, Tragedy of mining and development, 2016, S. 1; *da Costa*, Samarco chemical sludge disaster, 2017, S. 541.

31 Vgl. etwa *Lemmerich*, Unser Wohlstand, euer Schlamm, 26.01.2021.

32 Vgl. bspw. *Citro/Mankad/Phiri*, All Risk and No Reward, 2020.

33 Vgl. für eine Übersicht etwa *Roche/Thygesen/Baker*, Mine Tailings Storage, 2017, S. 26 f.

34 *Bundeszentrale für Politische Bildung*, Rana Plaza, 23.04.2018. Die Zahlen variieren je nach Quelle geringfügig.

35 Vgl. etwa die Fallbeschreibung des *European Center for Constitutional and Human Rights*, KiK.

36 Hier und im Folgenden soll die Verwendung des Asterisks die geschlechtliche Vielfalt zum Ausdruck bringen. Um unbeabsichtigte Ausschlüsse zu vermeiden, wird dieser Regel auch dort gefolgt, wo auf den ersten Blick primär

versorgen, angesichts ihrer wirtschaftlichen Zwangslage zu Tausenden selbst das Leben.³⁷ Als Ursachen werden unter anderem die Auswirkungen des Klimawandels, die Abhängigkeit von gentechnisch verändertem Saatgut und Pestiziden und die damit einhergehende Verschuldung sowie die durch Subventionen im Globalen Norden gedrückten Weltmarktpreise betrachtet. Mit der Nutzung agrochemischer Produkte geht überdies eine beträchtliche Schädigung von Natur und Menschen einher.³⁸ Allgemein erweist sich die Landwirtschaft als ein zentraler Bereich des Externalisierungsgeschehens, zumal einige Staaten des Globalen Nordens, wie erwähnt, in erheblichem Umfang auf Lebensmittelimporte angewiesen sind. Dergestalt verschärfen globale Handelsbeziehungen etwa die Wasserknappheit in gewissen Regionen,³⁹ während andernorts in massivem Umfang Regenwald abgeholzt wird, unter anderem für die Soja- und die Palmölproduktion⁴⁰. Der Zugriff auf Land für die agroindustrielle Nutzung gefährdet die Lebensweise indigener Gemeinschaften und führt zur Vertreibung von Kleinbauern, Umweltverschmutzung und sozialen Konflikten.⁴¹

Ein externalisierungsgesellschaftlicher Zugriff auf das Außen geht nicht nur mit dem Import von Gütern einher, sondern kann sich auch aus dem Export ergeben. So werden Umwelt und Menschen in der Peripherie beispielsweise durch die Ausfuhr von Müll und Material zur Rezyklierung, etwa Plastik oder Elektroschrott, gefährdet.⁴² Mit Externalitäten verbunden sind im Übrigen auch Dienstleistungen: Um die soziale Reproduktion sicherzustellen und etwa die Einbindung von Frauen in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten, wird entlang von »global care chains« auf Sorgearbeit aus dem Globalen Süden zugegriffen,

keine Menschen, sondern nur Einheiten mit grammatikalischem Geschlecht betroffen sind. Zur besseren Lesbarkeit wird im Singular auf die zusätzliche Angabe des maskulinen Artikels verzichtet.

- 37 Carleton, Crop-damaging temperatures, 2017; *Nemana*, High price, in: The New York Times, 16.10.2012; *Safi*, Suicides, in: The Guardian, 31.07.2017.
- 38 *Elver/Tuncak*, Report, 24.01.2017; *Lessenich*, Sintflut, 2016, S. 85 f. und 90 f.; vgl. instruktiv etwa MRA, Portillo Cáceres 2019.
- 39 *Rosa et al.*, Virtual water flows, 2019. Auch hier betrifft das Problem nicht nur Staaten des Südens, sondern auch etwa die USA.
- 40 Vgl. dazu *Lessenich*, Sintflut, 2016, S. 83 ff. und 90. Der agrarindustrielle Anbau genmodifizierten Sojas lag auch dem Sachverhalt in MRA, Portillo Cáceres 2019, zugrunde.
- 41 *Alliance for Food Sovereignty in Africa/Grain/Witness Radio*, Land Grabs at Gunpoint, 2020; *Goita*, Land Grabbing, 2019, insb. S. 139 f.; *Lay et al.*, Global land rush, 2021; *Steiger/Knüsel/Rey*, Boden, 2018, S. 61 und 64.
- 42 *Lessenich*, Sintflut, 2016, S. 95; *Theis*, Trade in E-Waste, 2020; *Thapa et al.*, Waste Trade for Recycling, 2024; vgl. hierzu auch *Boysen*, Postkoloniale Konstellation, 2021, S. 204 ff.

was mit dem Begriff des Sorgeextraktivismus beschrieben wird.⁴³ Dergestalt werden die Unterversorgung mit Care-Arbeit und die damit zusammenhängenden sozialen und gesundheitlichen Folgen in die Peripherie verlagert. Schließlich bewirkt, um dieser nicht abschließenden Aufzählung ein letztes Beispiel anzufügen, die Finanzindustrie indirekt massive Externalitäten, indem deren Investitionsstrategie einen globalen Temperaturanstieg von 4 bis 6 °C unterstützt.⁴⁴

Zwar wäre es verkürzt, die globale Ungleichheit auf einen einzigen Mechanismus zurückzuführen und damit umfassend erklären zu wollen.⁴⁵ Dies beansprucht die Externalisierungsdiagnose denn auch nicht.⁴⁶ Gleichwohl nimmt der Begriff der Externalisierung einen zentralen Aspekt der Weltgesellschaft in den Blick und bietet eine fruchtbare Möglichkeit, globale Ungleichheitsverhältnisse zu deuten und zu erklären. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, wie das Recht mit der Externalisierungsgesellschaft zusammenhängt.

- 43 Vgl. *Hochschild*, Globale Betreuungsketten, 2001; *Schilliger*, Care-Migration, 2013; *Biesecker/von Winterfeld*, Extern, 2014, S. 11 f.; *Fraser* 2016, S. 114.
- 44 *Oehri et al.*, Kohlenstoffrisiken, 23.10.2015, S. 70; sowie zur Schweizerischen Nationalbank *Artisan de la Transition*, Gestion des risques climatiques, 2020, S. 10 ff.
- 45 Vgl. *Weiß*, Ungleichheiten, 2017, S. 30 f., 35 ff. und 123 f.; ferner *Kvangraven*, Beyond the Stereotype, 2021, S. 18. In dieser Hinsicht sei etwa auf die ergänzende Perspektive verwiesen, die sich aus der Analyse von Internalisierungsmechanismen und Heterogenisierungsprozessen ergeben, die auch das Zentrum erfassen: *Landherr/Graf*, Über uns, 2019; *Landherr/Graf*, Territoriale Macht, 2021; sowie *Hürtgen*, Strukturelle Heterogenität, 2015.
- 46 Vgl. *Lessenich*, Sintflut, 2016, S. 29; ferner *Emmanuel*, Unequal Exchange, 1972, S. 265.

2 Vorgehen

2.1 Fragestellung und Untersuchungsgegenstand

Diesem Zusammenhang von Recht und Externalisierung kann aus beiden Richtungen nachgegangen werden: Welche Bedeutung haben einerseits jene Vorgänge, die als Externalisierung beschrieben werden, für das Recht? Welche Rolle kommt andererseits dem Recht für die Externalisierung zu? Diese zweigeteilte Fragestellung verlangt aber weiter konkretisiert zu werden, um den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung zu bestimmen.¹

Die Auseinandersetzung mit der Bedeutung der Externalisierung für das Recht setzt voraus, dass dieses soziologische Konzept aus Sicht des Rechts lesbar ist, also in gewisser Hinsicht in den Rechtsdiskurs übersetzt wird.² Der Externalisierungsbegriff beschreibt wie erwähnt die Verlagerung von sozialen oder ökologischen »Kosten«, also sogenannten Externalitäten. Diese lassen sich aus rechtlicher Perspektive als Normkonflikte verstehen, worauf noch näher einzugehen sein wird.³ Damit eröffnet sich ein weites rechtswissenschaftliches Feld, denn der Umgang mit Normkonflikten stellt eine klassische Fragestellung der Rechtsdogmatik dar und hat im völkerrechtlichen Diskurs im Zusammenhang mit der Fragmentierung des Rechts viel Aufmerksamkeit erhalten.⁴ Um die Beziehung zwischen dem Recht und der Externalisierung zu betrachten, widmet sich die vorliegende Arbeit daher im ersten Teil der Frage, wie das Recht mit Normkonflikten – also Externalitäten – umgeht. Dabei wird nicht nur versucht, vor dem Hintergrund der Fragmentierungsdebatte eine Perspektive des Rechts auf die Externalisierung zu entfalten, sondern auch der Bedeutung der Externalisierung für das Funktionieren des Rechts nachgegangen.

Der Zusammenhang zwischen dem Recht und der Externalisierung lässt sich, wie erwähnt, auch aus der Perspektive der letzteren untersuchen. Entsprechend stellt sich die Frage, welche Rolle dem Recht für jene Verhältnisse zukommt, die als Externalisierung beschrieben werden können. Auch diese Perspektive setzt in gewisser Hinsicht eine Übersetzung voraus, die der Untersuchung der Bedeutung des Rechts zugrunde gelegt werden kann. In diesem Sinne wird ein Verständnis der Funktionsweise

1 Vgl. zur methodologischen Unterscheidung von Fragestellung und Untersuchungsgegenstand *Pabuja*, *Methodology*, 2021, S. 71 f.

2 Vgl. zur Notwendigkeit der Übersetzung aus methodologischer Sicht *Koskeniemi*, *Letter to the Editors*, 1999, S. 357.

3 Vgl. hinten Kap. 4.

4 Vgl. dazu hinten Kap. 5 f.

der Externalisierung herausgearbeitet, wonach letztere als Zusammenspiel von Inklusion und Exklusion zu verstehen ist.⁵ Hinsichtlich globaler Externalisierungsverhältnisse verweist diese Funktionsweise darauf, dass die Entterritorialisierung, die der Zugriff auf das Außen impliziert, mit einer Territorialisierung einhergeht. Externalisierung basiert mithin auf der Gleichzeitigkeit ungleicher Räumlichkeiten. Vor diesem Hintergrund widmet sich der zweite Teil der Frage, wie das Recht unterschiedliche Räume schafft.

Gegenstand der Untersuchung ist somit nicht, ob Externalisierung stattfindet. Ebenso wenig bestimmt die vorliegende Arbeit in empirischer Hinsicht das Ausmaß dessen, was als Externalisierung theoretisiert wird. Es geht mithin auch nicht darum, zu beurteilen, ob mit dem Konzept der Externalisierung eine adäquate Beschreibung der Realität vorgenommen wird, auch wenn dies implizit vorausgesetzt wird. Vielmehr handelt es sich, wie nachfolgend sogleich auszuführen ist, um ein rechtswissenschaftliches Unterfangen an der Schnittstelle von Rechtstheorie, -soziologie und -dogmatik, das den Zusammenhang zwischen Externalisierung und Recht untersucht. Dem Umstand, dass in der Realität tatsächlich Prozesse stattfinden, die dem entsprechen, was als Externalisierung beschrieben wird, verdankt die vorliegende Arbeit dann lediglich, aber immerhin, ihre auch praktische Relevanz.

2.2 Methodik

Mit Blick auf die erläuterte Fragestellung und die sich daraus ergebenden Gegenstände – also die Debatte über die Fragmentierung und den Umgang mit Normkonflikten bzw. die rechtliche Ordnung des Raumes – ist sodann auf die Methodik der nachfolgenden Untersuchung einzugehen. Zu erläutern ist damit, welche Analyseperspektiven auf die Untersuchungsgegenstände angewendet werden.⁶ Es soll mithin die Art und Weise oder der Stil reflektiert werden, wie in der vorliegenden Arbeit über Recht nachgedacht und mit Recht umgegangen wird.⁷

Sowohl der erste als auch der zweite Teil verfolgen insofern rechtsdogmatische Ansätze, als der Rechtsdiskurs – zunächst zum Umgang mit Normkonflikten, dann zur Gestaltung von Raum – analysiert und beschrieben wird. Dabei handelt es sich indes nicht um eine rechtsdogmatische Untersuchung im engeren Sinn, deren Zweck darin bestünde, selbst

5 Vgl. hinten Kap. 8.

6 Vgl. *Pabuja*, *Methodology*, 2021, S. 63 f. und 73 ff.; *Coomans/Grünfeld/Kamminga*, *Methods*, 2010, S. 184.

7 Vgl. *Koskeniemi*, *Letter to the Editors*, 1999, S. 360; *Bianchi*, *International Law Theories*, 2016, S. 6 ff.

normative Positionen im Rechtssinne zu entwickeln.⁸ Es geht folglich auch nicht darum, die juristische Methodik, also die Auslegungsregeln, zur Anwendung zu bringen.⁹ Vielmehr wird eine adäquate Beschreibung des Bestehenden, also des Rechts und seiner tatsächlichen Praxis, wie sie in Rechtsprechung und Lehre zum Ausdruck kommt, angestrebt, womit die interne Perspektive des Rechts untersucht wird, ohne selbst an der Rechtspraxis zu partizipieren.¹⁰ Es soll also nicht die Logik in den Dienst des Rechts gestellt,¹¹ sondern der Logik auf den Grund gegangen werden, die im Recht am Werk ist. Mit anderen Worten wird aus einer externen Perspektive beobachtet, wie das Recht operiert, sich selbst beobachtet und beschreibt.¹² Die vorliegende Untersuchung nimmt demnach eine Position ein, die außerhalb des Rechts, aber innerhalb der Rechtswissenschaft zu verorten ist, und damit als rechtssoziologische oder empirisch-analytische Betrachtung bezeichnet werden kann.¹³ Dabei ist das Material, das im Folgenden einbezogen werden kann, vor dem Hintergrund der Breite des Untersuchungsgegenstands zwangsläufig beschränkt. Während gewisse Debatten vertieft betrachtet werden, können andere Aspekte des rechtlichen Diskurses über die Fragmentierung und die räumliche Ordnung nur kursorisch oder anhand von Sekundärquellen berücksichtigt werden. Insofern liegt der Analyse nicht der Anspruch zugrunde, den Gegenstand erschöpfend darzustellen, sondern anhand aussagekräftiger Beispiele die wesentlichen Züge des Rechtsdiskurses zu erfassen. Obschon sich der vorliegende Ansatz nicht als rechtsdogmatisch versteht, ist dieser im Übrigen nicht neutral, sondern geht von einem normativen Standpunkt aus.¹⁴ Letztlich sind nämlich Stellungnahmen zum Recht und zur Rechtswissenschaft »notwendig Kritik an unserer Gesellschaft und ihrer Herrschaftsverhältnisse oder Zustimmung zu beiden«.¹⁵

- 8 Vgl. *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, 2019, S. 308 ff.
- 9 Vgl. hierzu etwa mit Fokus auf das nationale (Privat-)Recht *Kramer/Arnet*, Methodenlehre, 2024, S. 63 ff.; das Verfassungsrecht *Reimer*, Verfassungsauslegung, 2024, Rz. 54 ff.; das Völkervertragsrecht *Gardiner*, Interpretation, 2015, S. 161 ff.; sowie *Forteau/Miron/Pellet*, Droit international public, 2022, Ziff. 204 ff.
- 10 Vgl. zur Unterscheidung von interner und externer Perspektive namentlich *Hart*, Concept, 1994.
- 11 So die Umschreibung der Rechtsinterpretation bei *Forteau/Miron/Pellet*, Droit international public, 2022, Ziff. 204.
- 12 Vgl. *Luhmann*, Recht der Gesellschaft, 1995, S. 16 f.
- 13 Vgl. zu Letzterem *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, 2019, S. 32, 224 f. und 308.
- 14 Vgl. *Kampourakis*, Economic Constitution, 2021, S. 318 f.; *Koskenniemi*, Letter to the Editors, 1999, S. 352 f. und 361; *Bianchi*, International Law Theories, 2016, S. 3.
- 15 *Wiethölter*, Recht und Politik, 1969, S. 158.

In der Auseinandersetzung mit der Fragmentierungsdebatte befasst sich der erste Teil der Arbeit einem rechtssoziologischen Ansatz folgend mit der Konflikthaftigkeit des Rechts vor dem Hintergrund seiner gesellschaftlichen Einbettung. Dabei wird insbesondere die systemtheoretische Perspektive nachvollzogen, mit der Andreas Fischer-Lescano und Gunther Teubner die Fragmentierungsdebatte gesellschaftstheoretisch fundiert haben.¹⁶ Diese Perspektive wird zugleich aber hinterfragt und ergänzt, womit Einsichten in das Zusammenspiel von Recht und Gesellschaft gewonnen werden, die für die gesamte Arbeit von Bedeutung sind. Angesichts der ungeklärten Frage, wie das Recht mit den Widersprüchen der Welt, die es selbst reproduziert und mit hervorbringt, umgeht, wird dabei wiederum im letzten Schritt auf das Konzept der Externalisierungsgesellschaft zurückgegriffen.

Der zweite Teil widmet sich der Rolle des Rechts in der Externalisierungsgesellschaft und nimmt damit eine deskriptiv-analytische Perspektive ein. In diesem Sinne handelt es sich um eine rechtssoziologische Herangehensweise, die eine Verwandtschaft zu Beiträgen aufweist, die sich als wirtschaftsrechtliche Soziologie verstehen,¹⁷ in Abgrenzung zur »ökonomischen Analyse des Rechts« als alternative ökonomische Theorien des Rechts beschrieben¹⁸ und unter dem Stichwort von Recht und politischer Ökonomie, also »Law and Political Economy«, verhandelt werden¹⁹ oder noch spezifischer eine Theorie des Rechts im Kontext imperialer Lebensweise aufstellen²⁰. Diesen Ansätzen ist die Annahme

16 Vgl. *Fischer-Lescano/Teubner*, Regime-Kollisionen, 2006.

17 Vgl. *Swedberg*, Economic sociology of law, 2003; *Edelman/Stryker*, Law and the Economy, 2005; *Frerichs*, Market Society, 2016; *Frerichs*, Transnational Law and Economic Sociology, 2021.

18 *Horst*, Ökonomische Theorien des Rechts, 2020, S. 313 ff.; vgl. zur Abgrenzung gegenüber und zur Kritik von »Law and Economics« auch *Edelman/Stryker*, Law and the Economy, 2005, S. 527 f.

19 *Britton-Purdy et al.*, Law-and-Political-Economy Framework, 2020; *Kampourakis*, Economic Constitution, 2021; *Blalock*, Introduction, 2022, die insb. auch die Vorläufer im US-amerikanischen Diskurs, den »Legal Realism« und die »Critical Legal Studies« hervorhebt (S. 226 f. und 229); ferner *Haskell/Rasulov*, International Law and the Turn to Political Economy, 2018.

20 *Saage-Maaß/Terwindt*, Recht im Kontext imperialer Lebensweise, 2020, S. 343 ff. In der Analyse von Saage-Maaß und Terwindt spielt das Konzept der Externalisierung ebenfalls eine tragende Rolle, wobei sie stärker auf einzelne Akteur*innen fokussieren. Sie heben daher insb. die Bedeutung haftpflichtrechtlicher Regelungen hervor, dank derer transnationale Unternehmen Risiken externalisieren können (vgl. *ibid.*, S. 343 ff.), und definieren als Gegenstrategie insb. die Verschiebung der Verantwortungszuschreibung entlang der Lieferkette (*ibid.*, S. 349 f. und 355 f.).

gemein, dass soziale und namentlich wirtschaftliche Beziehungen in das Recht eingebettet sind, letzterem also eine konstitutive Rolle zukommt.²¹ In dieser Hinsicht stellt das Recht die Infrastruktur der Gesellschaft und der globalkapitalistischen Ordnung dar.²² Derlei Einsichten, die oft mit einem breiten Kapitalismusverständnis einhergehen,²³ liegen auch der vorliegenden Arbeit zugrunde und werden bereits im ersten Teil herausgearbeitet.²⁴ Dabei wird nicht von einem einseitigen Einfluss des Rechts auf gesellschaftliche Verhältnisse, sondern einer gegenseitigen Prägung, einer gesellschafts-rechtlichen Koproduktion ausgegangen.²⁵ Gerade weil sich die genannte Prägung in beide Richtungen entfaltet und das Recht gegenüber gesellschaftlichen Verhältnissen eine relative Unabhängigkeit aufweist, wird das Recht von letzteren nicht vollständig bestimmt und ist kein bloßer Reflex derselben.²⁶ Das Recht konserviert also nicht nur gesellschaftliche Verhältnisse, sondern gestaltet diese mit, was denn auch eine emanzipatorische Perspektive im Recht eröffnet.²⁷

Die vorliegende Arbeit strebt nicht danach, diese konstitutive Rolle des Rechts empirisch zu belegen und Kausalitäten zu untersuchen. Vielmehr wird ausgehend von der rechtsoziologischen Einsicht, wonach das Recht und die Gesellschaft sich gegenseitig prägen, unterstellt, dass dies auch bezüglich dessen gilt, was als Externalisierung beschrieben wird. In Abgrenzung von einer rein soziologischen Perspektive geht es folglich nicht in erster Linie darum, zu untersuchen, wie das Recht wirkt, wie sich Akteure tatsächlich aufgrund rechtlicher Vorgaben verhalten oder – umgekehrt – wie sich die tatsächlichen Verhältnisse im Recht niederschlagen. Zwar weist die Arbeit nach dem Dargelegten wichtige Bezugspunkte zu diesen Fragen auf. Letztere stehen aber nicht im Zentrum der Untersuchung. Diese zielt viel eher darauf ab, zu verstehen, wie das Recht selbst operiert, wie das Recht also Rechtskonflikte löst und wie das Recht rechtliche Räumlichkeit konstruiert, also Raumbezüge herstellt, um seinen Anwendungs- bzw. Geltungsbereich zu bestimmen.

Indem der Untersuchung eine soziologische Konzeption zugrunde gelegt wird, knüpft sie an ein bei rechtswissenschaftlichen Arbeiten weit verbreitetes Vorgehen an, versucht aber zugleich darüber hinauszugehen. In der Rechtsdogmatik wird regelmäßig ausgehend vom Recht – also

21 Vgl. *Horst*, *Ökonomische Theorien des Rechts*, 2020, S. 314 ff.; sowie die entsprechenden Nachweise hinten in Kap. 5.2.3, Fn. 154.

22 Vgl. auch *Kennedy*, *Law and the Political Economy*, 2013, S. 41.

23 Vgl. *Blalock*, *Introduction*, 2022, S. 229 f.

24 Vgl. dazu insb. Kap. 5.2.3.

25 Vgl. wiederum insb. Kap. 5.2.3

26 Vgl. *Buckel*, *Subjektivierung und Kohäsion*, 2015, S. 72 f., 80 ff., insb. 92 f., und 242 ff.

27 Vgl. *Brunkhorst*, *Zukunft*, 2010, S. 14 und 20 f.; dazu hinten Kap. 12.

beispielsweise von einem bestimmten Grund- bzw. Menschenrecht – danach gefragt, wie eine spezifische Sache, ein Problem, geregelt oder gelöst wird: Was sagt das Recht dazu? Dabei wird zumindest implizit stets an ein gesellschaftliches Phänomen angeknüpft und dem Recht eine klare Rolle zugewiesen, nämlich die der Problemlösung. Unterstellt wird dabei eine dahingehende Wirkmächtigkeit des Rechts. Insofern lässt sich eine Art rechtswissenschaftlicher Solutionismus feststellen.²⁸ Dieser kommt in der Völkerrechtswissenschaft, die oft ein positives Bild ihres Gegenstands zeichnet, besonders prägnant zum Vorschein.²⁹ Ein solches Vorgehen droht indes auf einem Auge blind zu bleiben.³⁰ Um ein Problem zu lösen, muss dieses zunächst als solches erkannt und beschrieben werden. Dies ist jedoch nicht bloß ein empirischer Vorgang, denn die Problembeschreibung trägt stets konstruktivistische Züge.³¹ Die Skizzierung des Problems erfolgt vor dem Hintergrund eines bestimmten Weltverständnisses, das in der Rechtswissenschaft durch das Recht selbst geprägt ist. So werden jene Probleme adressiert, für die das Recht dem Anschein nach eine Lösungsstrategie bereithält. Deshalb besteht die Gefahr, dass gesellschaftliche Probleme nicht oder nicht hinreichend tiefgreifend betrachtet werden.³² Dieser epistemologischen Selbstbeschränkung soll vorliegend durch die Anknüpfung an eine soziologische Theoriebildung entgegen werden. Derart sollen Einsichten in die Funktionsweise des Rechts erlangt werden, die rein dogmatischen Betrachtungen verschlossen bleiben. Zugleich bleibt die vorliegende Arbeit insofern im rechtswissenschaftlichen Denken verankert, als die Rechtsdogmatik regelmäßig Ausgangspunkt und Gegenstand der Untersuchung darstellt.

28 Vgl. zum – freilich spezifischeren – Begriff des Solutionismus *Morozov*, *To Save Everything*, 2014; sowie *Nachtwey/Seidl*, *Ethik der Solution*, 2017, S. 21 ff.

29 Vgl. dazu *Luhmann*, *Recht der Gesellschaft*, 1995, S. 21; *Orford*, *Intervention*, 2003, S. 83, 88 und 142 f.; *Orford*, *Social Question*, 2020, S. 19 f.; *Roberts*, *International*, 2017, S. 108 f.; sowie illustrativ etwa *Crawford*, *The Course of International Law*, 2014, Ziff. 648 und 656 i.f.; *Slaughter*, *A New World Order*, 2004, u. a. S. 261 f.

30 Vgl. auch *Koskeniemi*, *Letter to the Editors*, 1999, S. 358, wonach jeder Stil rechtlicher Argumentation in gewisser Hinsicht als »mechanism of blindness« wirke.

31 Vgl. dazu *Jaeggi*, *Lebensformen*, 2014, S. 208 ff.; *Koskeniemi*, *From Apology to Utopia*, 2005, S. 524 ff.; *Koskeniemi*, *Letter to the Editors*, 1999, S. 359 f.; *Halliday/Shaffer*, *Transnational Legal Orders*, 2015, S. 7 f.

32 Vgl. dahingehend auch *Koskeniemi*, *Enchanted by the Tools*, 2019, S. 16 ff.

3 Argument und Übersicht

Im juristischen Diskurs ist der Begriff der Externalisierung nicht unbekannt. Verwendung findet er insbesondere im Zusammenhang mit globalen Wertschöpfungsketten und der Verlagerung von externen Kosten im Rahmen der transnationalen Arbeitsteilung.¹ Als Externalisierung werden sodann regelmäßig Prozesse der Verlagerung des »Migrationsmanagements« gegen Süden beschrieben.² Schließlich wird die Ungleichheit globaler Beziehungen mitunter in einer Weise verstanden, die stark an die Externalisierungsdiagnose erinnert, etwa wenn festgestellt wird, dass der Frieden im Globalen Norden auf Kosten des Globalen Südens erreicht worden sei.³ Solche Betrachtungen fokussieren zweifelsohne auf wichtige Aspekte dessen, was vorliegend mit dem Begriff der Externalisierungsgesellschaft in den Blick genommen wird. Sie setzen sich jedoch mit spezifischen Institutionen und Vorgängen auseinander oder verfolgen nur am Rande die Verlagerung von negativen Voraussetzungen und Folgen als fundamentale Bedingung der Lebensweise des weltgesellschaftlichen Zentrums.

Demgegenüber ist die vorliegende Untersuchung breiter angelegt, da ein struktureller Externalisierungsbegriff zugrunde gelegt wird, der nicht auf das Handeln einzelner Akteur*innen fokussiert. Zugleich knüpft die Untersuchung insofern direkter an das Konzept der Externalisierung an, als der wechselseitigen Bedeutung von Recht und Externalisierung nachgegangen wird. Für das Recht erweist sich dabei die Erkenntnis als zentral, dass die Externalisierung dazu beiträgt, die Konflikthaftigkeit des Rechts in gewisser Hinsicht zu überwinden und dadurch das Ordnungsversprechen des Rechts zu plausibilisieren. Zugleich zeigt die Auseinandersetzung mit dem Recht der Externalisierungsgesellschaft, dass erst das Zusammenspiel unterschiedlicher, also fragmentierter Rechtsbestände die für die Externalisierung notwendige Simultanität von Inklusion und Exklusion gewährleisten. Damit legt die vorliegende Arbeit offen, wie nicht nur das Recht für den Umgang mit seiner Fragmentierung von der Externalisierung abhängt, sondern auch letztere auf das Recht in seiner fragmentierten Gestalt angewiesen ist.

Wie sich aus dem bisher Dargelegten ergibt, gliedert sich die Arbeit in zwei Teile. Der erste Teil widmet sich der Externalisierung aus Sicht des Rechts (Kapitel 4 bis 7). Hierfür wird in einem ersten Schritt dargelegt, inwiefern Externalitäten als Normkonflikte betrachtet werden können (Kapitel 4). Externalitäten lassen sich aus rechtlicher Perspektive als

- 1 Vgl. *Salminen/Rajavuori*, Externalities of transnational production, 2021; *Saage-Maaß/Terwindt*, Recht im Kontext imperialer Lebensweise, 2020.
- 2 Vgl. etwa *Spijkerboer*, Global Mobility Infrastructure, 2018; *Buckel*, Welcome to Europe, 2013, S. 187 f.
- 3 Vgl. *Chimni*, International Law, 2017, S. 514.

Rechtsverletzungen beschreiben, sind aber zugleich Ausdruck des ordentlichen Rechtsbetriebs. Sie stellen insofern Kristallisationspunkte kollidierender Teile des Rechts dar. Um der Sicht des Rechts auf die Externalisierung weiter nachzugehen, widmet sich die Arbeit daran anschließend der Debatte über Normkonflikte und die Fragmentierung des Rechts (Kapitel 5). In der Auseinandersetzung mit dem systemtheoretischen Beitrag zur Fragmentierungsdebatte wird dargelegt, dass sich das Recht und die Gesellschaft in wechselseitiger Abhängigkeit entwickeln, sodass Normkollisionen als Ausdruck gesellschaftlicher Konflikte zu betrachten sind. In der Folge zeigt sich jedoch, dass die Frage, wie das Recht mit Normkonflikten umgeht, diese bewältigt und seinem Anspruch gerecht zu werden versucht, eine kohärente Ordnung zu bilden, im Rechtsdiskurs nicht überzeugend beantwortet wird (Kapitel 6). Vor diesem Hintergrund wird das Konzept der Externalisierung im soziologischen Sinne in die Debatte eingeführt und argumentiert, dass die räumliche Verlagerung von Konfliktlagen als alternative Bearbeitung von Normkollisionen zu betrachten ist, die es dem Recht erlaubt, seine Strategien zur Konfliktlösung ebenso wie sein Ordnungsversprechen zu plausibilisieren (Kapitel 7).

Gegenstand des zweiten Teils der Untersuchung stellt das Recht der Externalisierungsgesellschaft dar (Kapitel 8 bis 10). Um der Rolle des Rechts nachzugehen, wird zunächst ausgeführt, inwiefern die Funktionsweise der Externalisierung als Gleichzeitigkeit von räumlicher Inklusion und Exklusion betrachtet werden kann (Kapitel 8). Daher setzt sich der zweite Teil mit der raumordnenden Wirkung des Rechts auseinander. So wird einerseits beschrieben, wie das Recht als Inklusionsordnung fungiert, was am Nationalstaat und am Markt festgemacht wird (Kapitel 9). Andererseits wird das Recht als Exklusionsordnung identifiziert (Kapitel 9). Hierfür wiederum setzt sich die Untersuchung sowohl mit der ausschließenden Wirkung des Nationalstaats und des Migrationsregimes als auch mit dem Raumverständnis auseinander, das dem Menschenrechtsschutz zugrunde liegt. Angesichts der parallelen Existenz einer rechtlichen Inklusions- und Exklusionsordnung wird eine räumliche Inkongruenz ersichtlich, die Externalisierungsprozesse ermöglicht (Kapitel 10).

Mit Blick auf die inkongruente Räumlichkeit des Rechts gelangt die Arbeit abschließend zur Einsicht, dass die Fragmentierung des Rechts als Voraussetzung der Externalisierung zu betrachten ist und insofern nicht nur eine Folge gesellschaftlicher Konflikte, sondern auch eine Bedingung ihrer Verarbeitung darstellt (Kapitel 11). Zuletzt wird ein Ausblick zur Rolle des Rechts und der möglichen Aufgabe jener gewagt, die sich mit Recht als Unterworfenen, Praktizierenden oder Politisierenden beschäftigen (Kapitel 12).